Muster für eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid – Amtsangemessene Alimentation

Hinweise zur Verwendung (nicht Bestandteil der Klage)

Per Post (Einschreiben, nicht per Dienstpost) oder vorab per Telefax einreichen, nicht per E-Mail, fristgerechter Zugang ist hier wichtig! Die Klageschrift ist zu unterschreiben, der Widerspruchsbescheid und der Widerspruch ist als Anlage beizufügen.

Der bereitgestellte Mustertext dient ausschließlich zur Orientierung und als Formulierungsvorschlag. Er stellt keine Rechtsberatung dar und kann eine solche im Einzelfall auch nicht ersetzen. Die Verwendung, Änderung und die fristgerechte Einreichung der Klage erfolgt eigenverantwortlich. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann daher nicht übernommen werden.

Absender:
_____
_____
_____

An das

Verwaltungsgericht [vollständige Adresse]
[s. Rechtsbehelfsbelehrung]

Datum

KLAGE

des/der **[Ihr Vorname, Nachname]**, [Ihre Straße, Hausnummer], [PLZ, Ort]

– Kläger/in –

gegen

den **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das **Landesamt für Finanzen**, Dienststelle [Ihre zuständige Dienststelle, Adresse]

– Beklagter –

wegen: **amtsangemessener Alimentation**

Ich erhebe

Klage

und beantrage:

1. es wird unter Aufhebung des Widerspruchbescheids des Beklagten vom **[Datum des Bescheids]**, Az. **[Aktenzeichen]** festgestellt, dass das Nettoeinkommen des/der Klägers/Klägerin aus der ihm/ihr gewährten Besoldung spätestens seit dem 01.01.2025 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3. das Verfahren ruhend zu stellen.

B E G R Ü N D U N G:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der/die Kläger/in steht als **[Ihre Amtsbezeichnung, z.B. Polizeioberkommissar/in]** in der Besoldungsgruppe **[Ihre Besoldungsgruppe, z.B. A 12, A 10]** im Dienst der Beklagten.
Gegen die Höhe der Besoldung hat der/die Kläger/in mit Schreiben vom **[Datum des ersten Widerspruchs]** Widerspruch eingelegt **(Anlage 1) [Antrag als Anlage 1 beilegen]** und die Gewährung einer verfassungskonformen Besoldung geltend gemacht. Dieser Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Finanzen vom **[Datum des Bescheids] (Anlage 2) [Widerspruchsbescheid als Anlage 2 beilegen]** zurückgewiesen. Die einmonatige Klagefrist wurde eingehalten.

II.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

Im Rahmen der Beamtenbesoldung geht der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers mit dem Vorbehalt des Gesetzes einher. Dem Beamten können daher, selbst wenn die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation infrage steht, keine Besoldungsleistungen zugesprochen werden, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Das Recht des Klägers auf amtsangemessene Besoldung kann demgemäß lediglich dadurch gewahrt werden, dass, wie vorliegend, eine Klage auf Feststellung, dass die gewährte Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, erhoben wird.

„Die verfassungswidrige Unteralimentation von Beamten darf ein Gericht nicht durch die Nichtanwendung belastender Beihilfevorschriften kompensieren. Betroffene Beamte können ihren auf amtsangemessene Alimentation zielenden Anspruch im Hinblick auf den dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum prozessual nur durch eine Feststellungsklage geltend machen (im Anschluss an Urteil vom 20. März 2008 - BVerwG 2 C 49.07 - BVerwGE 131, 20).“ (BVerwG, Urteil vom 25. März 2010 – 2 C 52/08 –, juris)“

III.

Die Klage ist auch begründet. Die gesetzlich festgesetzte Besoldung des Freistaates Bayern unterschreitet das verfassungsrechtlich verankerte Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG). Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes ist

daher ein besonders wesentlicher hergebrachter Grundsatz, zu dessen Beachtung der Gesetzgeber verpflichtet ist. Damit begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein Individualrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht im Nachgang zu seinen grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. BVerfG 2 BvL 6/12 und BVerfG 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17) nochmals in seiner letzten Entscheidung vom 17.09.2025 (2 BvL 5/18) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen und diese konkretisiert. Diesen Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Bayern nach wie vor nicht nachgekommen.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung des fiktiven Ehegatten- bzw. Partnereinkommen in der aktuellen Form mit dem Alimentationsprinzip nicht vereinbar.

IV.

Es sei abschließend allgemein darauf verwiesen, dass ich in prozessualer Hinsicht nicht verpflichtet bin, die mit dieser Klage geltend gemachte Unteralimentation durch die konkrete Darstellung der Parameter im Einzelnen darzulegen und zu beziffern. Das Verwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlung gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO vielmehr eigenständig (s. u.a. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Juli 2009 – 1 A 1525/08 Rn. 200/201–, juris)

Es wird angeregt, das Verfahren bis zur Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen in den bereits anhängigen Musterverfahren ruhend zu stellen.

[Hier: Name und Unterschrift]